

Datenschutz im Unternehmen

Erich Zimmermann

Externer Datenschutzbeauftragter (IHK)

Sprecher der Initiative „Sicherheit mit System“



ZiDa
Datenschutz GmbH

e.zimmermann@zida-datenschutz.de

www.zida-datenschutz.de

Datenschutz im Unternehmen

**Es ist höchste Zeit, in Sachen Datenschutz zu handeln!
Es sei denn...**

1. Sie haben keine Mitarbeiter/innen
2. Sie akzeptieren keine EC-Karten, Kreditkarten etc. (nur anonymer Barverkauf)
3. Sie sind nicht im INTERNET präsent (Homepage)
4. Sie versenden keine Werbemails



Erfordernisse der Datenschutz-Gesetzgebung

Jedes Unternehmen muss Datenschutz umsetzen!

- // Ein betrieblicher (interner oder externer) Datenschutzbeauftragter muss bestellt werden, wenn - abhängig von der Beschäftigtenzahl (Köpfe) -
 - ab 10 Arbeitnehmer/innen (Teilzeitkräfte / Aushilfen zählen voll) wenigstens vorübergehend mit automatisierter Datenverarbeitung (auch Kassenplätze zählen) bzw.
 - ab 20 Arbeitnehmer/innen mit allgemeinem Zugriff auf personenbezogene Daten (Verkauf, Kasse (EC), Warenwirtschaft, Auslieferung, Buchhaltung..) im Unternehmen beschäftigt sind;
- // Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten, wenn z.B.
 - » Videoüberwachung stattfindet (siehe § 4f BDSG).

Wichtig: Es drohen Bußgelder bis 300.000 Euro (§ 43 BDSG).

Mit der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung ab Mai 2018 - ergänzt durch deutsches Bundesdatenschutzgesetz - werden die Pflichten, Richtlinien, Kontrollen und Sanktionen gravierend verschärft - Bußgelder bis 35 Mio. Euro.

Erfordernisse der Datenschutz-Gesetzgebung

Jedes Unternehmen muss Datenschutz umsetzen!

Beispiele von Vorkommnissen aus der Praxis (1):

1. Kunde, Anwalt, Abmahnverein, Wettbewerber.. erkundigt sich gemäß § 34 BDSG (Betroffener) nach dem Datenschutz in Ihrem Unternehmen (siehe folgender Musterbrief..) – Absicht oft – finanziell (Nachlass auf Kaufpreis, Anwaltsgebühren, schädigen..)



zu vorgenannten Vorkommnissen aus der Praxis (1):

Musterschreiben (Betroffenen-Anfrage) nach BDSG, das jederzeit bei Ihnen eintreffen kann (per Einschreiben, per eMail, per Fax ..)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf §34 BDSG ersuche ich Sie, mir schriftlich, unverzüglich und kostenlos Auskunft über die zu meiner Person bei Ihnen gespeicherten Informationen zu erteilen :

Werden in Ihrem Unternehmen Daten über mich gespeichert ?

Welche Daten zu meiner Person werden gespeichert ?

Wer verarbeitet die Daten ?

Von wem haben Sie Ihre Daten über meine Person erhalten (Quelle) ?

Zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet ?

An welche weiteren Empfänger wurden in der Vergangenheit meine persönlichen Daten weitergegeben ?

Nennen Sie mir Ihren Datenschutzbeauftragten und dessen Kontaktdaten.

Bitte erteilen Sie mir Auskunft bis zum TT.MM.JJJJ. Mit freundlichen Grüßen

Erfordernisse der Datenschutz-Gesetzgebung

Jedes Unternehmen muss Datenschutz umsetzen!

weitere Beispiele von Vorkommnissen aus meiner Praxis :

2. Landesdatenschutz-Behörden senden Fragebogen bzw. ordnen eine Überprüfung des Unternehmens vor Ort an (siehe u.a. Fragebogenaktion ausgewählte Unternehmen in Bayern (Okt. 2016), Rheinland-Pfalz und Hamburg - Zufallsprinzip bzw. gezielt) mit Fragen
*(Datenschutzbeauftragter erforderlich und ausgebildet vorhanden ?
Richtlinien verabschiedet ? Personal im Datenschutz geschult und verpflichtet ? externe Dienstleister im Datenschutz verpflichtet ?
Regelung zur Videoüberwachung vorhanden ..usw. ?)*
mit entspr. Folgen u.a. Bußgeld etc.

Erfordernisse der Datenschutz-Gesetzgebung

Weitere Beispiele aus dem Handel:

- Videoüberwachung ohne entsprechende Vorabkontrolle und Dokumentation (Richtlinien, Zweckbestimmung..) durch Datenschutzbeauftragten im Einsatz
- Bonitätsaussagen werden an Mitarbeiter des betr. Kunden gegeben (Ware nur gegen Vorkasse)
- Kassenspersonal gibt bei negativer Autorisierung öffentlich Bonitätshinweise an betroffenen Kunden
- Online-Auftritt und Erfassung personenbezogener Daten ohne gesetzl. vorgeschriebene Datenschutzerklärung (Webseite)
- Unterlagen (Adressen..) - Lieferscheine etc. für jedermann einsehbar

Erfordernisse der Datenschutz-Gesetzgebung

Weitere Beispiele aus dem Handel (2):

- Keine Abschottung von internen (diskreten) Räumen (Büro, Lager, IT, Sozialräume etc.)
- Die private Nutzung von Firmentechnik bezügl. Internet und Mail-Server durch Personal ist nicht geregelt (u.U. schwere Verletzung des Post- und Briefgeheimnisses durch Arbeitgeber (StGB..))
- Personal und externe Dienstleister sind nicht nach § 5 bzw. § 11 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) verpflichtet
- Online-Shop ohne entspr. Datenschutzhinweise
- usw. usw.

Die Lösung; der externe Datenschutzbeauftragte (DSB) - Vorteile:

- // Flexibilität: unterliegt keinem besonderen Kündigungsschutz – im Gegensatz zum eigenen, betrieblichen DSB
- // Branchenspezifische Vorlagen vorhanden, daher geringer Aufwand für den Kunden bei der Einführung der Datenschutz-Dokumentation
- // Professionell, keine zusätzlichen Kosten für Aus- und Weiterbildung
- // Minimiert Haftungsrisiken
 - » Geschäftsführer haftet persönlich für Fehler oder Versäumnisse im Datenschutz (Bußgelder bis 300.000 €) - haftet bei internem DSB
- // Der externe Datenschutzbeauftragte haftet umfänglich
 - » auch für Bußgelder (bei ZiDa über spezielle Haftpflichtversicherung abgedeckt)
 - » sein Dienstleistungsvertrag ist befristet und seine Kernkompetenz ist der Datenschutz

Jedes Unternehmen muss den Datenschutz umsetzen !

Was ist generell zu tun ?

Inhalte der Datenschutzerklärung (gesetzlich vorgeschrieben) für Unternehmen jeder Größe - unabhängig von der Bestellung des DSB - :

- 1. Verfahrensverzeichnis (öffentlich und intern)*
- 2. Richtlinien u.a. Internet (email) und IT-Nutzung*
- 3. Verpflichtung Personal und externer Dienstleister mit Zugriffsmöglichkeit auf personenbezogene Daten*
- 4. Schulung des Personals in Datenschutz*
- 5. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Datenschutzvorfällen*

ZiDa hat fertige Datenschutz-Vorlagen für Ihre Branche.

Diese werden jeweils durch ZiDa mit sehr geringem Aufwand für den Kunden vor Ort individuell angepasst.

Professioneller Datenschutz ! Wo stehen Sie ?

Kostenloser Datenschutz-Check

Nehmen Sie sich ca. 30 Minuten Zeit und bearbeiten Sie mit uns telefonisch oder bei Ihnen und vertraulich Fragen zum Datenschutz-Status in Ihrem Unternehmen anhand einer „Datenschutz-Checkliste“.

Sie erhalten dann kostenlos Hinweise zu den für Ihr Haus zutreffenden Datenschutz- und Informations-Sicherheits-Erfordernissen und können Ihr persönliches Risiko besser einschätzen.

Bitte fordern Sie den kostenlosen Check bei uns an:

Tel. 06221 - 825 - 9445 bzw. Fax: 03212 - 3912345

eMail: e.zimmermann@zida-datenschutz.de

**„Prüfsiegel -
Datenschutz als Qualitätsmerkmal und Wettbewerbsvorteil“**



Erich Zimmermann

**Sprecher der Initiative „Sicherheit mit System“
externer Datenschutzbeauftragter (IHK)**

ZiDa
Datenschutz GmbH

69123 Heidelberg

Waldhofer Str. 102

Tel. 06221 - 8259445

Fax. 03212 - 3912345

mobil 0160 - 9024 8450

e.zimmermann@zida-datenschutz.de

www.zida-datenschutz.de

